



bei uns zur Aufrechterhaltung von betrieblen, städtischen oder staatlichen Kernfunktionen  
(**kritische Infrastruktur**) mit folgender Aufgabe betraut ist

.....  
.....  
.....

Beschreibung der Aufgabe

und daher Bedarf an einer Notbetreuung hat.

....., den .....

Ort

Datum

.....  
Stempel der Organisation und Unterschrift des Vorgesetzten

Ein Verstoß gegen die einschlägige und kraft Gesetz sofort vollziehbare Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020, Az. G51-G8000-2020/122-65, ist gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit Bußgeld bewehrt. Eine Zuwiderhandlung kann nach § 74 IfSG strafbar sein.